

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Einfachen Bebauungsplanes C 2, Engelgau, Lärchenstraße

- im Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) -
Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Eifelgemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 die Aufstellung des Einfachen Bebauungsplanes C 2, Engelgau, Teilbereich „Lärchenstraße“ als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Zudem wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan der Eifelgemeinde Nettersheim für den Teilbereich des Bebauungsplangebietes C 2, Engelgau, Teilbereich „Lärchenstraße“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen und die Fläche als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) auszuweisen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird die Aufstellung des Einfachen Bebauungsplanes C 2, Engelgau, Teilbereich „Lärchenstraße“ hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen sowie Begründung wird zu jedermanns Einsicht nach vorheriger telefonischer Absprache unter 02486-78315 während der üblichen Dienststunden

montags – freitags	08.00 – 13.00 Uhr
dienstags	13.30 – 18.00 Uhr
donnerstags	13.30 – 16.00 Uhr

bei der Eifelgemeinde Nettersheim, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Rathaus, Zimmer 7, bereit gehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Ich bitte Sie aufgrund der derzeitigen Situation um Rücksichtnahme, dass Einsichtnahmen nur nach telefonischer Terminabsprache ermöglicht werden.

Der von Aufstellung des Einfachen Bebauungsplanes C 2, Engelgau, Teilbereich „Lärchenstraße“ erfasste räumliche Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet gem. § 4 Abs. 4 BauGB. Hier kann die Planzeichnung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Eifelgemeinde Nettersheim unter <http://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/bebauungsplaene.html> und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung uvp@mulnv.nrw.de veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan C 2, Engelgau, Teilbereich „Lärchenstraße“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen

tritt, wird der Bebauungsplan C 2, Engalgau, Teilbereich „Lärchenstraße“, rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Nrn. 1-3 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Aufstellung des Einfachen Bebauungsplanes C 2, Engalgau, Teilbereich „Lärchenstraße“ schriftlich gegenüber der Eifelgemeinde Nettersheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB zur Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen sowie zum Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nettersheim, 03.04.2020

Wilfried Pracht, Bürgermeister